

# Basketball

Regionalliga Nord



Ausschreibung 2021/2022

11.04.2021

## Inhaltsverzeichnis

- ← **Ausschreibung für die Saison 2021/22**
  - A. Durchführungsbestimmungen für alle Wettbewerbe
  - B. Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Damen und Herren
  - C. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich
  - D. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend U20, U18, U16, U14 und der männlichen Jugend U20, U18, U16, U14
- ← **Anlage 1: Rahmenspielpläne**
- ← **Anlage 2: Turnierplan**
- ← **Anlage 3: Rahmenterminplan**
- ← **Anlage 4: Strafenkatalog**
- ← **Anlage 5: Gebühren**
- ← **Anlage 6: Schiedsrichterabrechnung**
  - A. Grundsätze
  - B. Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
  - C. Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit dem PKW
  - D. Tagegeld
  - E. Übernachtungsgeld
  - F. Spielleitungsgebühren
  - G. Referentengebühren für Schiedsrichterlehrgänge
  - H. Abrechnung
  - I. Bestimmungen für die gemeinsame Anreise von Schiedsrichtern
- ← **Anlage 7: Ausrichterübersicht für Turniere**
  - A. Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend U20, U18, U16 und U14  
Norddeutsche Meisterschaft der männlichen Jugend U20, U18, U16 und U14
  - B. Norddeutsche Meisterschaft der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich
  - C. Aufstieg in die 2. Regionalliga Damen
- ← **Anlage 8: Werberichtlinie**
  - A. Allgemeines
  - B. Werbeträger
  - C. Werbeverträge
  - D. Geworben werden kann
  - E. Definitionen
  - F. Bekleidung der Mannschaften
  - G. Werbung auf dem Spielhemd
  - H. Werbung auf der Spielhose
  - I. Schiedsrichterbekleidung
  - J. Spielausrüstungsgegenstände
  - K. Flächenaufkleber auf dem Spielfeld und dessen Umgebung
  - L. Bandenwerbung
  - M. Akustische Werbung
  - N. Sponsornamen im Vereinsnamen
  - O. Strafbestimmungen
- ← **Anlage 9: Bestimmungen für Schiedsgerichte**

## Ausschreibung für die Saison 2021/22

Die Mitgliederversammlung hat für die Spielzeit 2021/2022 unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden folgende Ausschreibung erlassen:

### A. Durchführungsbestimmungen für alle Wettbewerbe

1. Ausgeschrieben werden hiermit die RLN-Wettbewerbe nach § 2 RLN-SO.
2. Mit der Meldung zu einem RLN-Wettbewerb sind anzugeben:
  - Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Mannschaft
  - genaue Vereinsbezeichnung
  - Kontoverbindung des Vereins
  - Bezeichnung des Spielballes für Heimspiele
  - Anschrift der Spielhalle und Angaben zur SpielfeldeinzeichnungDer Name und die Anschrift des Verantwortlichen für die Mannschaft sind im Spielbetriebsportal des DBB einzutragen.
3. Meldegelder sind nach Rechnungsstellung auf das RLN-Konto einzuzahlen. Sie sind sofort fällig.
4. Der Ausrichter ist für das Verhalten der Zuschauer verantwortlich. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen muss der vom Ausrichter gestellte Ordnungsdienst sofort tätig werden und die Ordnung herstellen:
  - Zuschauer dürfen nicht das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichtes (inklusive aller Sicherheitsabstände) sowie die Umkleieräume der Teilnehmer betreten;
  - Zuschauer dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichtes oder Teilnehmer werfen;
  - Zuschauer dürfen in keiner Weise gegen Teilnehmer des Spiels tätlich werden;
  - Zuschauer dürfen keine Transparente enthüllen, welche gegen die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität des Sports verstoßen; insbesondere sind rassistische Transparente verboten.
  - Zuschauern sind davon abzuhalten, Banden, Absperrungen abzumontieren und diese im Gegensatz zur ursprünglichen Verwendung zu nutzen.Bei Bedarf hat der Ordnungsdienst die Teilnehmer des Spiels bis zum Verlassen des Geländes zu schützen.
5. Spielfeld und Technische Ausrüstung
  - 5.1. Das Spielfeld soll den Vorschriften des Art. 2 der FIBA-Regeln (2014) genügen, wobei § 4 Abs. 1 RLN-SO vorrangig gilt.
  - 5.2. Die Ausrüstung soll den Vorschriften des Art. 3 der FIBA-Regeln (2014) bzw. des Anhangs zur technischen Ausrüstung (Stufe 3) genügen, wobei § 4 Abs. 2 - 5 RLN-SO vorrangig gilt.
6. Als Trikotnummern sind die Zahlen 4 - 99 zugelassen.
7. Die Wettbewerbe der Damen und der weiblichen Jugend (U20 - U14) sind mit einem Ball der Größe 6 auszutragen. Die Wettbewerbe der Herren und der männlichen Jugend (U20 - U16) sind mit einem Ball der Größe 7 auszutragen. Der Wettbewerb der männlichen Jugend U14 ist mit einem Ball der Größe 6 auszutragen. Der Ausrichter ist verpflichtet, vor jedem Spiel den beteiligten Mannschaften zum Einspielen je zwei Bälle zur Verfügung zu stellen, die dem angegebenen Spielball entsprechen.
8. Die Spielwochenenden ergeben sich aus dem Rahmenterminplan (Anlage 3).
9. Weiterhin gelten folgende Vorschriften:
  - Anlage 1: Rahmenspielpläne
  - Anlage 2: Turnierpläne
  - Anlage 3: Rahmenterminplan
  - Anlage 4: Strafenkatalog
  - Anlage 5: Gebühren
  - Anlage 6: Schiedsrichterabrechnung
  - Anlage 7: Ausrichterübersicht für Turniere
  - Anlage 8: Werberichtlinien
  - Anlage 9: Bestimmungen für Schiedsgerichte
10. Die Ausrichter der Spiele sind verpflichtet, die jeweiligen behördlichen Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu beachten, insbesondere, ein gegebenenfalls

erforderliches Hygienekonzept bereitzustellen, dieses umzusetzen und die korrekte Umsetzung sicherzustellen. § 9 Abs. (2) RLN-SO ist insoweit außer Kraft gesetzt.

11. Der Ausrichter eines Spiels teilt dem Spielpartner sowie den Schiedsrichtern spätestens 72 Stunden vor Spielbeginn mit, welche behördlichen Vorgaben bei Anreise und Durchführung des Spiels zu beachten sind. Gegebenenfalls ist das Hygienekonzept zu übermitteln. Beide Spielpartner, die Schieds- und Kampfrichter sowie weitere in der Spielhalle Anwesende haben diese Vorgaben einzuhalten. Vorgegebenen Dokumentationspflichten (Anwesenheitsliste) ist Folge zu leisten.
12. Der RLN-Sportwart kann abweichend vom Rahmenterminplan und dem daraus abgeleiteten Spielplan einzelne Spieltage ganz oder teilweise absagen, falls die planmäßige Austragung von Spielen aufgrund behördlicher Vorgaben nicht gestattet ist. Hierbei kommt es lediglich auf die grundsätzliche Durchführbarkeit von Spielen entsprechend der offiziellen Basketball-Regeln und der DBB- und RLN-Ordnungen an. Ausgefallene Spiele bzw. Spieltage werden grundsätzlich nach den laut Rahmenterminplan terminierten Spielen nachgeholt; eventuelle Play-Off-Spiele werden gegebenenfalls entsprechend verschoben. Eine genaue Planung der Nachholspiele wird den Vereinen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

## B. Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Damen und Herren

1. Meldetermin ist der **31.05.2021**.
2. Das Meldegeld für die Punktspielrunde der 1. Regionalliga Herren beträgt EUR 550,-- je Mannschaft. Das Meldegeld für die Punktspielrunde der 1. Regionalliga Damen beträgt EUR 220,-- je Mannschaft.
3. Das Meldegeld für die Punktspielrunden der 2. Regionalligen beträgt EUR 150,-- je Mannschaft.
4. Pauschale Kosten für Schiedsrichterlehrgänge  
Die pauschalen Kosten für den Schiedsrichterlehrgang der 1. Regionalliga betragen für die 1. Regionalliga Herren EUR 350,-- und für die 1. Regionalliga Damen EUR 250,-- je Mannschaft. Weichen die tatsächlichen anteiligen Kosten um mehr als 10% von dieser Pauschale ab, erfolgt eine Nachberechnung bzw. Erstattung.  
Die pauschalen Kosten für die Schiedsrichterlehrgänge der 2. Regionalligen betragen EUR 125,-- je Mannschaft. Weichen die tatsächlichen anteiligen Kosten um mehr als 15% von dieser Pauschale ab, erfolgt eine Nachberechnung bzw. Erstattung. Die Kosten der Lehrgänge der 2. Regionalligen werden für die Berechnung zusammengefasst. Die Aufteilung der Kosten zwischen Damen und Herren erfolgt dabei quotial entsprechend der Ligastärke multipliziert mit der einschlägigen Pauschale.
5. Beteiligung an den Kosten für Schiedsrichter-Coachings  
Zusätzlich beteiligt sich jeder Verein mit dem Betrag einer Spielleitungsgebühr der entsprechenden Liga an den Kosten für Schiedsrichter-Coachings.
6. Die Gesamtsumme ist am **01.07.2021** fällig und gilt bis zur Rechnungsstellung gestundet.
7. Die Punktspiele werden nach den Rahmenspielplänen (Anlage 1) durchgeführt.
8. In der 1. RL Herren wird der Meister aus den vier Mannschaften ermittelt, die nach Abschluss der Hauptrunde die ersten vier Tabellenplätze belegen. Diese Play-Off-Spiele bestehen aus zwei Runden, die nach dem Modus „best of three“ ausgetragen werden. Die Mannschaft, die zuerst zwei Spiele gewinnt, gewinnt die Play-Off-Runde. Heimrecht im ersten Spiel und – sofern notwendig – im dritten Spiel hat in allen Play-Off-Runden jeweils die Mannschaft, die nach Abschluss der Hauptrunde besser platziert war. Das Heimrecht im zweiten Spiel hat der jeweilige Spielpartner.  
In der ersten Play-Off-Runde spielen die Mannschaften nach folgendem Schema:
  1. Hauptrunde – 4. Hauptrunde
  2. Hauptrunde – 3. HauptrundeFür die Verlierer der ersten Play-Off-Runde ist der Spielbetrieb beendet. In der zweiten Play-Off-Runde spielen die Sieger der ersten Play-Off-Runde gegeneinander.  
Der Sieger der zweiten Play-Off-Runde ist Meister der 1. Regionalliga Herren, der Verlierer ist Vizemeister der 1. RL Herren. Die Reihenfolge der übrigen Platzierungen ergibt sich aus der Platzierung in der Abschlusstabelle der Hauptrunde.  
Verzichtet der Sieger einer Play-Off-Runde vor Beginn der jeweils nächsten Play-Off-Runde auf die weitere Teilnahme an der 1. RL Herren, kann der entsprechende Verlierer der Play-Off-Runde an seiner Stelle an der nächsten Play-Off-Runde teilnehmen.  
Innerhalb der Play-Off-Runden gelten in Bezug auf das schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel die Regelungen in Artikel 20.2.2 der Offiziellen Basketball Regeln. Demnach verliert eine Mannschaft die Play-Off-Runde, wenn sie zum ersten, zweiten oder dritten Spiel (sofern es notwendig ist) dieser Runde schuldhaft nicht antritt.  
Die Schiedsrichterkosten trägt der jeweilige Ausrichter; es erfolgt kein Ausgleich gemäß § 20 (4) RLN-SO.
9. a) Der Meister der 1. Regionalliga Herren erwirbt das Aufstiegsrecht gemäß der Vereinbarung der RLN mit der "2. Basketball-Bundesliga GmbH" unter Beachtung dessen Lizenzstatuts. Das Aufstiegsrecht kann nur erworben werden, sofern nicht eine andere Mannschaft dieses Vereins Absteiger der Bundesliga ist.

- b) Der Meister der 1.Regionalliga Damen erwirbt das Aufstiegsrecht gemäß der Spielordnung der Gesellschaft der Damen Basketball Bundesligen GmbH (DBBL) unter Beachtung deren Lizenzstatuts. Das Aufstiegsrecht kann nur erworben werden, sofern nicht eine andere Mannschaft dieses Vereins Absteiger der Bundesliga ist.
  - c) Die Meister der Spielgruppen der 2.Regionalligen erwerben das Aufstiegsrecht zur 1. Regionalliga, sofern nicht eine andere Mannschaft dieses Vereins ein Teilnahmerecht für die 1.Regionalliga behalten oder durch Abstieg erlangt hat und nicht Absteiger der 1.Regionalliga ist.
10. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg oder ist er aufgrund der Vorschrift des § 9 Abs. 1 DBB-SO daran gehindert, geht das Aufstiegsrecht an den Zweitplatzierten weiter. Steigt auch dieser nicht auf, erwirbt der Drittplazierte das Aufstiegsrecht.
  11. Die Abstiegsregelung ergibt sich aus der RLN-SO.
  12. Spielleiter nach § 2 Abs. 2 DBB-SO ist der RLN-Sportwart. Er entscheidet über Proteste und bei Verstößen gegen die Sportdisziplin. Die übrigen Aufgaben der Spielleitung kann er delegieren.

### C. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich

1. Meldetermin ist der 15.01.2022. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Bis zum gleichen Termin sind auch Bewerbungen um die Ausrichtung der Turniere abzugeben.
2. Das Meldegeld beträgt EUR 50,-- je Mannschaft. Die Summe ist am 15.01.2022 fällig und gilt bis zur Rechnungsstellung gestundet.
3. In den Altersklassen wÜ35 und wÜ40 dürfen Spielgemeinschaften von maximal 3 Vereinen des LV an den Meisterschaften teilnehmen.
4. Die Gruppeneinteilungen lost die Spielleitung. Es gilt der Rahmenspielplan für Turniere (Anlage 2). Die Spielleitung kann eine verkürzte Spielzeit anordnen.
5. Die beiden Erstplatzierten des jeweiligen Turniers sind für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert

### D. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend U20, U18, U16, U14 und der männlichen Jugend U20, U18, U16, U14

1. Voraussichtliche Meldetermine sind:
  - 28.03.2022: wU14 und mU14
  - 02.05.2022: wU16
  - 19.04.2021: mU16, mU18
  - 26.04.2021: wU18
  - 07.06.2021: wU20 und mU20Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.
2. Es wird für die Teilnahme an den Turnieren der weiblichen Jugend U20, U18, U16 und U14 sowie der männlichen Jugend U20, U18, U16 und U14 kein Meldegeld erhoben.
3. In der männlichen U18 und U16 dürfen nur Jugend-Bundesliga-Spieler des jeweils jüngsten Jahrgangs (NBBL 2005 JBBL 2007) eingesetzt werden.
4. Es gilt der Rahmenspielplan für Turniere (Anlage 2). Die Spielleitung kann eine verkürzte Spielzeit anordnen.
5. Gruppeneinteilung (bei 6 teilnehmenden Mannschaften):  
Gruppe A: 2. LV-Gruppe I, 1. LV-Gruppe II, 1. LV-Gruppe III  
Gruppe B: 1. LV-Gruppe I, 2. LV-Gruppe II, 2. LV-Gruppe III  
Die Spiele der Vorrunde werden so angesetzt, dass der Ausrichter im 1. Spiel der Gruppe beteiligt ist und der Teilnehmer mit der weitesten Anreise innerhalb einer Gruppe nicht das 1. Spiel bestreitet.  
Bei 5, 4 oder gar nur 3 Teilnehmern werden die Buchstaben des jeweiligen Rahmenplans nach dessen Anreisekilometer angesetzt.
6. Kommissare zur Überwachung der MMV in der weiblichen Jugend U16 und U14 sowie der männlichen Jugend U16 und U14 sind durch den zuständigen LV-Referenten für das Lehr- und Trainerwesen kostengünstig anzusetzen. Als Kommissare können (soweit geeignet) benannt werden: Lizenzierte Trainer; anwesende, spielfreie Schiedsrichter; sonstige ortsansässige Personen.
7. Die jeweils Erst- und Zweitplatzierten der Altersklassen wU16, wU14 und mU14 sind für die DBB-Zwischenrunde zur Deutschen Meisterschaft qualifiziert. Die jeweils Erstplatzierten der Altersklasse mU18 und mU16 sind für den DBB-Jugendpokal qualifiziert.  
Die Vereine haben am auf das Turnier folgenden Tag (Montag) bis 10.00 Uhr beim RLN-Jugendspielleiter ihre Teilnahme zu bestätigen und ggf. die Sporthalle für die Ausrichtung der Zwischenrunde anzugeben.







## Anlage 2: Turnierplan

| Teilnehmer | Turniertag        | Paarung | 4x 10 Min          | 4x 7,5 Min | 2x 12 Min |
|------------|-------------------|---------|--------------------|------------|-----------|
| Drei       | Samstag           | A - B   | 12:30              | -          | -         |
|            |                   | B - C   | 15:30              | -          | -         |
|            |                   | C - A   | 18:30              | -          | -         |
| Drei       | Sonntag           | A - B   | 09:30              | -          | -         |
|            |                   | B - C   | 12:30              | -          | -         |
|            |                   | C - A   | 15:30              | -          | -         |
| Vier       | 1. Tag            | A - B   | 12:00              | 12:45      | 13:30     |
|            |                   | C - D   | 14:00              | 14:30      | 15:00     |
|            |                   | B - C   | 17:00              | 17:15      | 17:30     |
|            |                   | A - D   | 19:00              | 19:00      | 19:00     |
|            | 2. Tag            | D - B   | 10:00              | 10:00      | 10:00     |
|            |                   | C - A   | 12:00              | 11:45      | 11:30     |
| Fünf       | 1. Tag            | A - B   | 12:00 *            | 12:00      | 13:00     |
|            |                   | C - D   | 14:00 *            | 13:30      | 14:15     |
|            |                   | E - A   | 16:00 *            | 15:15      | 15:30     |
|            |                   | B - C   | 18:00 *            | 16:45      | 16:45     |
|            |                   | D - E   | 20:00 *            | 18:15      | 18:00     |
|            | 2. Tag            | E - B   | 09:00              | 09:15      | 09:30     |
|            |                   | D - A   | 11:00              | 11:00      | 10:45     |
|            |                   | C - E   | 13:00              | 12:30      | 12:00     |
|            |                   | B - D   | 15:00              | 14:15      | 13:15     |
|            |                   | A - C   | 17:00              | 15:30      | 14:30     |
| Sechs      | 1. Tag<br>1 Halle | A1 - B1 | 11:00 *            | 12:00 *    | 13:15     |
|            |                   | A2 - B2 | 12:45 *            | 13:30 *    | 14:30     |
|            |                   | B1 - C1 | 14:45 *            | 15:15 *    | 15:45     |
|            |                   | B2 - C2 | 16:30 *            | 16:45 *    | 17:00     |
|            |                   | C1 - A1 | 18:30 *            | 18:15 *    | 18:15     |
|            |                   | C2 - A2 | 20:15 *            | 20:00 *    | 19:30     |
|            |                   | Oder    | 1. Tag<br>2 Hallen | A1 - B1    | 12:30     |
| A2 - B2    | 12:30             |         |                    | 12:30      | 13:00     |
| B1 - C1    | 15:30             |         |                    | 15:15      | 15:30     |
| B2 - C2    | 15:30             |         |                    | 15:15      | 15:30     |
| C1 - A1    | 18:30             |         |                    | 18:00      | 18:00     |
| C2 - A2    | 18:30             |         |                    | 18:00      | 18:00     |
| 2. Tag     | 1. Gr1 – 2. Gr2   |         | 10:00              | 10:00      | 10:00     |
|            | 1. Gr2 – 2. Gr1   |         | 12:00              | 11:45      | 11:15     |
|            | Endspiel          |         | 14:45              | 14:30      | 13:45     |
|            |                   |         |                    |            |           |

\* In der wU14, mU14, wU16 und mU16 können die Anfangszeiten eine Stunde nach vorne gelegt werden.



|                                |          |          |    |    |                |   |                                  |
|--------------------------------|----------|----------|----|----|----------------|---|----------------------------------|
| 01./02.<br>Januar 2022         |          |          |    |    |                |   | =alle=                           |
| 08./09.<br>Januar 2022         | 17       | 15       | 12 | 10 |                |   | HB, NI, SA, SH                   |
| 15./16<br>Januar 2022          | 18       | 16       | 13 | 11 |                |   |                                  |
| 22./23<br>Januar 2022          | 19       | 17       | 14 | 12 |                |   |                                  |
| 29./30.<br>Januar 2022         | 20       | 18       | 15 | 13 |                |   | BE, BB, HB,<br>HH, NI            |
| 05./06.<br>Februar 2022        | 21       | 19       |    |    | Ü35?           |   | BE, BB, MV                       |
| 12./13.<br>Februar 2022        | 22       | 20       | 16 | 14 | Ü40?           |   | MV, SA                           |
| 19./20.<br>Februar 2022        | 23       | 21       | 17 | 15 |                |   | SA                               |
| 26./27.<br>Februar 2022        | 24       | 22       | 18 |    |                | Rosenmontag                               |                                  |
| 05./06.<br>März 2022           | 25       | 23       | 19 | 16 |                |   | HH                               |
| 12./13.<br>März 2022           | 26       | 24       | 20 | 17 |                |   | HH                               |
| 19./20.<br>März 2022           | 27       | 25*      | 21 | 18 |                |   | HH                               |
| 26./27.<br>März 2022           | 28       | 26*      | 22 |    |                |   |                                  |
| 02./03.<br>April 2022          | 29*      | Play Off |    |    |                |   | HB, NI, SH                       |
| 09./10.<br>April 2022          | 30*      | Play Off |    |    | RLN<br>m14/w14 |   | BE, BB, HB,<br>MV, NI, SA,<br>SH |
| 16./17.<br>April 2022          |          |          |    |    |                |   | Ostern                           |
| 23./24.<br>April 2022          | Play Off | Play Off |    |    |                |   | BE, BB,                          |
| 29./30. April/<br>01. Mai 2022 | Play Off | Play Off |    |    |                | ZWR W14<br>WNBL Top4                      |                                  |
| 06./07./08.<br>Mai 2022        | Play Off |          |    |    |                | JtFO                                      |                                  |
| 13./14./15.<br>Mai 2022        | Play Off |          |    |    | RLN w16        | ZWR M14                                   |                                  |
| 20./21./22<br>Mai 2022         |          |          |    |    |                | ER W14<br>JBBL/NBBL<br>Top4<br>PK M16/M18 |                                  |

|                       |  |  |  |  |                 |                                |             |
|-----------------------|--|--|--|--|-----------------|--------------------------------|-------------|
| 28./29.<br>Mai 2022   |  |  |  |  |                 | DM W16 Top8/<br>W14 / ER M14   | Himmelfahrt |
| 04./05.<br>Juni 2022  |  |  |  |  | RLN w18?        | Quali 1<br>JBBL/NBBL/WNBL<br>? |             |
| 11./12.<br>Juni 2022  |  |  |  |  |                 | Quali 2<br>JBBL/NBBL/WNBL<br>? |             |
| 18./19..<br>Juni 2022 |  |  |  |  | RLN<br>m20/w20? |                                |             |
| 25./26.<br>Juni 2022  |  |  |  |  |                 |                                |             |

\* 14 bzw. 16 Teams 1. Regionalliga Herren: An den letzten beiden Spieltagen sollen die Spiele am Samstag zwischen 18:30 und 19.30 Uhr beginnen.

LV-Gr. I: Bremen (HB), Niedersachsen (NI)

LV-Gr. II: Hamburg (HH), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Schleswig-Holstein (SH)

LV-Gr. III: Berlin (BE), Brandenburg (BB), Sachsen-Anhalt (SA)

## Anlage 4: Strafenkatalog

| Verstoß  | Strafe  |
|--|---|
| 1. Zurückziehen bzw. Verzicht einer Mannschaft<br>a) der 1. und 2. Regionalliga Herren und Damen nach dem 30.06.2021,<br>b) der Norddeutschen Meisterschaften der Ü35/Ü40 und Jugendturniere (RLN/LV2/LV3) nach den in der Ausschreibung genannten Meldeterminen | a) EUR 400,--<br>b) EUR 200,--  |
| 2. Nichtmeldung für weiterführende Wettbewerbe bzw. Nichtwahrnehmung eines Aufstiegsplatzes  | EUR 100,--  |
| 3. Nichterfüllung der Verpflichtung zur Ausrichtung eines Turniers   | EUR 100,--  |
| 4. Nichtantreten zu einem Pflichtspiel bzw. Verstoß gegen § 38 DBB-SO<br>a) Abs. 1 a)<br>b) Abs. 1 c), f) oder k)  | (a) Spielverlust, EUR 300,-- bis EUR 600,-- und Kostenersatz<br>(b) Spielverlust, EUR 50,-- bis EUR 300,-- und Kostenersatz       |
| 5. schuldhaft verursachter Spielabbruch  | Spielverlust und EUR 200,-- bis EUR 500,--  |
| 6. Verstoß gegen Spielereinsatzbestimmungen bzw. Verstoß gegen § 38 Abs. 1 g) oder h) DBB-SO   | Spielverlust und EUR 100,--   |
| 7. Nichterfüllung der Verpflichtung von am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und Schul-AGs nach § 3 Abs. 4 RLN-SO  | Punktabzug gemäß §31c, Abs. 4 DBB-SO (1. RL Herren)<br>EUR 250,-- (1. RL Damen und 2. RL) je fehlender Jugendmannschaft/ Schul-AG |
| 8. Einsatz eines/einer gesperrten Spieler/in   | Spielverlust, EUR 100,-- sowie Verlängerung der Sperre um zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele                      |

| Verstoß  | Strafe   |
|--|--|
| 9. Einsatz eines/einer gesperrten Trainer/in oder eines/einer gesperrten Mannschaftsbegleiter/in   | EUR 200,-- sowie Verlängerung der Sperre um zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele   |
| 10. Verstöße gegen die Sportdisziplin, §§ 53 - 57 DBB-SO:<br>(1) Schiedsrichterbeleidigung<br>(2) Beleidigung gegen Spieler und/oder Dritte<br>(3) Unsportlichkeit<br>(4) Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte<br>(5) Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder RLN-Beauftragte<br>(6) Geldstrafe zu Verstößen nach (1) – (5) | (1) zeitliche Sperre: mindestens ein, maximal neun Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele<br>(2) zeitliche Sperre, mindestens ein, maximal sieben Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele<br>(3) zeitliche Sperre: mindestens zwei, maximal acht Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele<br>(4) zeitliche Sperre: mindestens vier, maximal zwölf Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele oder Ausschluss vom Spielbetrieb bis max. 2 Jahre<br>zu (4) Der Versuch ist strafbar.<br>Zeitliche Sperre: ein Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiel<br>(5) zeitliche Sperre: mindestens sechs Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele oder Ausschluss vom Spielbetrieb bis max. 2 Jahre<br>zu (5) Der Versuch ist strafbar.<br>Zeitliche Sperre: zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele<br>(6) Geldstrafe zusätzlich/anstatt Sperre nach § 56 DBB-SO: EUR 50,-- bis EUR 1.000,-- |
| 11. unzureichende Sicherheit der Teilnehmer, unzureichender Ordnungsdienst oder Nichttätigwerden des Ordnungsdienstes  | EUR 100,-- bis EUR 500,-- und/oder Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und/oder Platzsperre  |
| 11a. fehlender Schiedsrichterbetreuer  | EUR 100,-- (1. RL Herren)<br>EUR 50,-- (2. RL Herren)  |
| 12. Fehlen der gesicherten Umkleideräume   | EUR 100,--   |
| 13. Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände  | EUR 100,--   |
| 14. Verwendung unzulässiger Werbung  | EUR 100,--   |
| 15. fehlerhafte oder unvollständige Ausrüstung der Halle oder des Kampfgerichtes, Fehlen des vorschriftsgemäßen Spielballes, nichtrechtzeitiges Antreten des Kampfgerichts oder Aufenthalt nicht autorisierter Personen am Kampfgericht während des Spiels<br>a) ohne Spielausfall<br>b) mit Spielausfall                                    | a) EUR 20,-- je Verstoß; im Falle des § 37 DBB-SO ggf. auch Spielverlust<br>b) Spielverlust, EUR 100,-- und Kostenersatz   |
| 16. Nicht rechtzeitige Abgabe der Mannschaftsliste beim Anschreiber  | EUR 20,--  |
| 17. Nicht rechtzeitige Bereitstellung der Spielhalle für das Aufwärmprogramm oder Fehlen der vorgeschriebenen Bälle  | EUR 25,-- je Verstoß   |
| 18. Verstoß gegen das Alkoholverbot und Verbot von Glasflaschen und Gläsern  | EUR 50,-- je Verstoß   |
| 19. Auswechseln eines/einer Tischkampfrichter/in durch den/die 1.Schiedsrichter/in   | EUR 30,-- je Kampfrichter/in<br>EUR 50,-- je Kampfrichter/in in der 1.RL Herren  |

| Verstoß  | Strafe  |
|--|---|
| 20. Antreten in unvollständiger, uneinheitlicher oder unvorschriftsmäßiger Spielkleidung<br>(1) ohne Spielausfall<br><br>(2) mit Spielausfall  | (1) EUR 20,-- je Spieler/in; im Falle des § 37 DBB-SO ggf. auch Spielverlust<br>(2) Spielverlust, EUR 100,-- und Kostenersatz |
| 21. Fehlender oder ungültiger Teilnehmerausweises oder fehlender oder ungültiger Trainerausweis (bei Spielbeginn)  | EUR 10,-- je Ausweis, bei Turnieren maximal EUR 100,--  |
| 22. unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens   | EUR 10,-- je Verstoß, maximal EUR 50,-- je Spielberichtsbogen   |
| 23. Fehlen des adressierten und frankierten Briefumschlages für die Absendung des Spielberichts bogens   | EUR 10,--   |
| 23. Verstoß gegen die Anzahl der Kampfrichter mit Schulungs-Zertifikaten   | EUR 50,-- je fehlendem Zertifikat   |
| 24. verspätete Einsendung des Spielberichts bogens   | EUR 10,-- je Spielberichtsbogen   |
| 25. Einsatz eines Trainers ohne erforderliche Lizenz bzw. Übergangslizenz  | EUR 50,--   |
| 26. grobes Vergehen bei Ausübung des Traineramtes  | zeitliche Sperre: mindestens zwei, maximal zwölf Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele                                |
| 27. grobes Vergehen bei Ausübung des Schiedsrichteramtes   | zeitliche Sperre: mindestens zwei, maximal zwölf Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele                                |
| 28. Nichtantreten eines Schiedsrichters bzw. Verstoß gegen § 37 Abs. 3 DBB-SO oder § 13 Abs. 1 a) oder c) DBB-SRO<br>(1) ohne Spielausfall<br>(2) mit Spielausfall   | (1) EUR 50,-- je Schiedsrichter<br>(2) Kostenersatz und EUR 50,-- je Schiedsrichter   |
| 29. Verstöße von Schiedsrichtern gegen die Ansetzungsrichtlinien   | im ersten Fall Verwarnung, im Wiederholungsfall zeitlich befristeter oder endgültiger Ausschluss aus dem RLN-Kader            |
| 30. unvorschriftsmäßige Schiedsrichterkleidung   | EUR 20,--   |
| 31. Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich, z.B. Anschreibebogen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Teilnehmerausweise nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Beanstandungen, Proteste oder Disqualifikationen nicht protokolliert. | EUR 10,-- je Verstoß  |
| 32. verspätete oder unterlassene Ergebnismeldung   | EUR 10,-- bis EUR 30,--   |
| 33. verspätete oder unterlassene Meldung der zur Deutschen Meisterschaft qualifizierten Jugendmannschaften und/oder der notwendigen Hallenangaben  | EUR 20,--   |
| 34. Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen  | EUR 20,--   |
| 35. Nichtzahlung (Mahngebühr)  | 1. Mahnung: EUR 5,-- ,<br>2. Mahnung: EUR 5,--<br>Vereinsperre: EUR 200,--  |
| 36. Verstöße gegen die FIBA-Spielregeln, gegen die DBB-SO, DBB-JSO, RLN-SO oder Ausschreibung, die vorstehend nicht geregelt sind.   | EUR 25,--   |

| Verstoß   | Strafe   |
|---|--|
| 37. Verstoß gegen die Video- oder Scoutingpflicht (nur 1.Regionalliga Herren) | EUR 30,-- je Verstoß bei verspäteter Veröffentlichung (max. 48 Stunden Überschreitung der Frist)<br>EUR 50,-- je Verstoß bei sonstigen Verstößen |
| 38. Nichtteilnahme an der Scoutingschulung (nur 1.RL Herren)                  | EUR 100,-- je fehlendem Scouter  |
| 39. Verstoß gegen die lokal geltenden Hygienevorschriften                     |  |
| a) ohne Spielausfall  | EUR 100,--   |
| b) mit Spielausfall   | EUR 100,-- und Kostenersatz  |

Zu allen Strafen kommen die Verfahrenskosten hinzu.

Im Wiederholungsfall kann die jeweils zuletzt ausgesprochene Geldstrafe verdoppelt werden. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn dieselbe Mannschaft, derselbe Trainer oder derselbe Schiedsrichter bei einem anderen Spiel als dem zuvor bestraften Spiel, den gleichen Verstoß wie im Fall zuvor begeht. Ein Wiederholungsfall liegt ferner vor, wenn nach Ablauf einer Frist (Punkt 35 des Strafenkataloges) eine erneut gesetzte Frist nicht eingehalten wird. Diese Regelungen sind auf den achtfachen Wert der jeweiligen Sanktion des Strafenkataloges begrenzt.

## Anlage 5: Gebühren

Die Gebühr für eine Spielverlegung (§ 14 Abs. 3+4 RLN-SO) beträgt € 50,--.

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung beträgt je Ausnahmegenehmigung € 25,--.

Die Gebühr für einen angeforderten Kommissar (§20 (5) RLN-SO) beträgt € 60,-- (1.RL) bzw. € 40,-- (2.RL), welche dem Honorar entspricht. Zusätzlich sind die Fahrtkosten wie unter Punkt 4 Schiedsrichterhandbuch zu tragen.

Die Gebühr für einen Protestantrag (§§ 49 ff. DBB-SO, § 28 DBB-RO) beträgt € 52,--.

Die Gebühr für eine Trainer-Übergangslizenz (§ 22 RLN-SO) beträgt für eine Mannschaft:

| in der Spielklasse     | im ersten Spieljahr | im zweiten und den folgenden Spieljahren |
|------------------------|---------------------|--|
| 1. Regionalliga Herren | € 500,--            | € 750,--                                 |
| 1. Regionalliga Damen  | € 250,--            | € 375,--                                 |
| 2. Regionalliga Herren | € 250,--            | € 375,--                                 |
| 2. Regionalliga Damen  | € 125,--            | € 200,--                                 |



## Anlage 6: Schiedsrichterabrechnung

### A. Grundsätze

Die Abrechnungsvorschriften der RLN finden für alle Reisen von Schiedsrichtern, MMV-Kommissaren, Schiedsrichterbeobachtern und Lehrgangsreferenten im Bereich der RLN Anwendung. Hierdurch sind alle Auslagen abgegolten.

Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt freigestellt. Es werden jedoch öffentliche Verkehrsmittel empfohlen.

Bei einem Einsatz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen am gleichen Ort und einer Entfernung zum Wohnort von maximal 80 km, ist der Einsatz wie zwei Reisen abzurechnen.

### B. Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

1. Es werden maximal der Fahrpreis 2.Klasse (Normalpreis) sowie die Reservierungsgebühren erstattet.
2. Bei Nutzung von tariflichen Rabatten werden dem Schiedsrichter zusätzlich zum gezahlten Fahrpreis 50% der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Normalpreis erstattet.
3. Ebenso werden Fahrtkosten des ÖPNV erstattet.
4. Taxiaufwendungen sind bis maximal EUR 12,-- je Spiel und Reisenden erstattungsfähig.
5. Fahrscheine und Taxiquittungen sind zusammen mit dem Schiedsrichterabrechnungsbogen an die Spielleitung zu senden.
6. Können keine Fahrscheine vorgelegt werden, weil z.B. eine Monatskarte genutzt wird, werden 50% des Normalpreises erstattet.

### C. Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit dem PKW

1. Die Entfernung wird mit Hilfe von „Google Maps“ ermittelt.
2. Die Wegstreckenentschädigung beträgt EUR 0,30 je gefahrenen km. Der Betrag wird auf EUR 0,50 aufgerundet.  
Werden Mitreisende mitgenommen, denen nach diesen Abrechnungsvorschriften eine Fahrtkostenerstattung zustehen würde, erhöht sich das Kilometergeld für jede weitere Person um EUR 0,02 je km, jedoch maximal auf EUR 0,36. Der Betrag wird auf EUR 0,50 aufgerundet.  
Fahrgemeinschaften können auch für Teilstrecken gebildet werden.
3. Parkgebühren und Fährkosten sind gegen Beleg erstattungsfähig.
4. Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder werden nicht erstattet.

### D. Tagegeld

1. Bei einer Abwesenheit unter 8 Stunden erfolgt keine Erstattung von Tagegeld.
2. Bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden wird ein Tagegeld in Höhe von EUR 14,-- erstattet.
3. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden werden EUR 28,-- Tagegeld erstattet.
4. Die tatsächliche Abwesenheit wird für jeden Kalendertag einzeln ermittelt. Jedoch wird eine Tätigkeit, die nach 14.00 Uhr begonnen hat und vor 08.00 Uhr des folgenden Tages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem ersten Tag zugerechnet.
5. Ist der Schiedsrichter bei einem eintägigen Einsatz und bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gezwungen zu übernachten, weil eine Rückreise am gleichen Tag nicht mehr möglich ist, wird für den zweiten Tag ein Tagegeld von EUR 14,-- abzüglich anzurechnender Kosten für das Frühstück (EUR 5,60) erstattet.

## E. Übernachtung

1. Bei Entfernungen ab 300 km oder nach Genehmigung des RLN-Schiedsrichterwartes kann eine Übernachtung über den Heimverein auf dessen Rechnung gebucht werden. Enthalten die Übernachtungskosten die Kosten des Frühstücks, ist hierfür ein Betrag in Höhe von EUR 5,60 in Abzug zu bringen.
2. Wird unentgeltlich Unterkunft gewährt oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen erstattet, kann keine Übernachtung abgerechnet werden.

## F. Spielleitungsgebühren

1. Die Spielleitungsgebühren betragen für Schiedsrichter:
  - a) EUR 25,-- für Jugendspiele
  - b) EUR 35,-- für Senioren Ü35/Ü40-Spiele
  - c) EUR 45,-- für Spiele der 2.Regionalliga Damen
  - d) EUR 60,-- für Spiele der 2.Regionalliga Herren
  - e) EUR 60,-- für Spiele der 1.Regionalliga Damen
  - f) EUR 100,-- für Spiele der 1.Regionalliga Herren.
2. Aufstiegsspiele werden wie Spiele der 2.Regionalliga abgerechnet.
3. Die Spielleitungsgebühr für MMV-Kommissare beträgt EUR 25,--.
4. Für Kurzspiele ist die Spielleitungsgebühr wie folgt zu berechnen: Spielzeit (ohne Verlängerungen) dividiert durch 40 multipliziert mit der o.g. vollen Spielleitungsgebühr.
5. Für Test- und Trainingsspiele wird die Hälfte der o. g. Spielleitungsgebühr entsprechend der zukünftigen Spielklasse des einladenden Vereins empfohlen.

## G. Referentengebühren für Schiedsrichterlehrgänge

1. Der Lehrgangsleiter erhält für die Vorbereitung eines mehrtägigen Lehrgangs EUR 160,-- und für einen eintägigen Lehrgang EUR 80,--.
2. Der Hauptreferent erhalten für einen mehrtägigen Lehrgang EUR 160,-- und für einen eintägigen Lehrgang EUR 80,--.
3. Gastreferenten erhalten EUR 20,-- pro volle Stunde, maximal aber EUR 80,-- je Lehrgang.

## H. Abrechnung

1. Der ausrichtende Verein zahlt die Schiedsrichterkosten gemäß Punkte B. bis F. vor Spielbeginn aus.
2. Kosten für MMV-Kommissare und Lehrgangreferenten werden durch die RLN ausgezahlt. Dieses gilt auch für Schiedsrichterbeobachter, sofern nicht ein Verein diesen angefordert hat.
3. Schiedsrichter, MMV-Kommissare, Schiedsrichterbeobachter und Lehrgangreferenten fertigen hierzu das vom RLN-Schiedsrichterwart vorgeschriebene Abrechnungsf formular aus. Schiedsrichter und MMV-Kommissare senden dieses am nächsten Werktag an die Spielleitung, Schiedsrichterbeobachter und Lehrgangreferenten an den RLN-Schiedsrichterwart.
4. Der Schiedsrichterkostenausgleich sowie die Umlage der Lehrgangskosten bleiben hiervon unberührt.

## I. Bestimmungen für die gemeinsame Anreise von Schiedsrichtern

1. Der RLN-Schiedsrichterwart darf bei Spielen der RLN-Wettbewerbe den Schiedsrichtern eine gemeinsame Anreise mit dem Pkw empfehlen oder genehmigen. Der Mitfahrer erhält dann keine Fahrtkosten bei Anreise mit dem Pkw. Die Fahrtkosten nach C.3. stehen nur dem Fahrer zu.
2. Die RLN stellt die Schiedsrichter von Schadensersatzansprüchen beider Vereine bei einem Spielausfall wegen Nichtantretens frei, wenn die Schiedsrichter nachweisen können, dass sie ihre Anreise unter Beachtung aller notwendigen Aspekte sorgfältig geplant und rechtzeitig angetreten haben.

## Anlage 7: Turnierübersicht

### A. Nordmeisterschaften der weiblichen Jugend U20, U18, U16 und U14 Nordmeisterschaften der männlichen Jugend U20, U18, U16 und U14

| Wettbewerb    | 2022       | 2023       | 2024       | 2025       |
|---------------|------------|------------|------------|------------|
| männliche U20 | LV-Gr. I   | LV-Gr. III | LV-Gr. II  | LV-Gr. I   |
| weibliche U20 | LV-Gr. II  | LV-Gr. I   | LV-Gr. III | LV-Gr. II  |
| männliche U18 | LV-Gr. III | LV-Gr. II  | LV-Gr. I   | LV-Gr. III |
| weibliche U18 | LV-Gr. I   | LV-Gr. III | LV-Gr. II  | LV-Gr. I   |
| männliche U16 | LV-Gr. II  | LV-Gr. I   | LV-Gr. III | LV-Gr. II  |
| weibliche U16 | LV-Gr. III | LV-Gr. II  | LV-Gr. I   | LV-Gr. III |
| männliche U14 | LV-Gr. II  | LV-Gr. I   | LV-Gr. III | LV-Gr. II  |
| weibliche U14 | LV-Gr. I   | LV-Gr. III | LV-Gr. II  | LV-Gr. I   |

### B. Nordmeisterschaften der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich

| Wettbewerb    | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| weibliche Ü40 | SH   | BB   | BE   | HH   | NI   | HB   | MV   | ST   |
| männliche Ü40 | NI   | HB   | MV   | ST   | SH   | BB   | BE   | HH   |
| weibliche Ü35 | MV   | ST   | SH   | BB   | BE   | HH   | NI   | HB   |
| männliche Ü35 | BE   | HH   | NI   | HB   | MV   | ST   | SH   | BB   |

Spieltermine der Deutschen Meisterschaften (vorbehaltlich der Ausschreibung des DBB):

|     |                  |                  |
|-----|------------------|------------------|
| Ü35 | 21./22. Mai 2022 | 06./07. Mai 2023 |
| Ü40 | 14./15. Mai 2022 | 13./14. Mai 2023 |

### C. Aufstieg in die 2. Regionalliga Damen

| Wettbewerb    | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---------------|------|------|------|------|
| LV-Gruppe II  | MV   | HH   | SH   | MV   |
| LV-Gruppe III | BB   | BE   | ST   | BB   |

LV-Gr. I: Bremen (HB), Niedersachsen (NI)

LV-Gr. II: Hamburg (HH), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Schleswig-Holstein (SH)

LV-Gr. III: Berlin (BE), Brandenburg (BB), Sachsen-Anhalt (ST)

## Anlage 8 Werberichtlinien

### A. Allgemeines

Das Werben für Unternehmen und deren Produkte ist im Spielbetrieb der RLN grundsätzlich gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Werben für

- a) Tabakwaren, ihre Hersteller und ihren Handel,
- b) harte alkoholische Getränke, ihre Hersteller und ihren Handel,  
(Die Werbung für Bier, Wein, und vergleichbare Getränke ist gestattet.)
- c) pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, ihre Hersteller und ihren Handel,
- d) politische Gruppen oder politische Aussagen  
nicht zulässig.

### B. Werbeträger

Werbeträger im Sinne dieser Vorschriften können sein:

- a) der DBB,
- b) die RLN,
- c) ein Landesverband (LV) oder eine LV-Gruppe,
- d) Vereine.

### C. Werbeverträge

1. Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibendem Unternehmen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht diesen Richtlinien entsprechen und daher von der RLN gerügt werden.
2. Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber der RLN verantwortlich.
3. Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil von Einzelpersonen verbunden sein. Zahlungen können nur an den Werbeträger und nicht an einzelne Spieler oder Schiedsrichter geleistet werden.
4. Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Werbeträger, werbetreibendem Unternehmen und Dritten ist die RLN unzuständig.
5. Die steuerrechtliche Haftung bleibt in jedem Fall beim Werbeträger.

### D. Geworben werden kann

- a) auf der Bekleidung von Mannschaften,
- b) auf der Bekleidung von Schiedsrichtern,
- c) auf Spielausrüstungsgegenständen,
- d) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung,
- e) durch Ansagen in den Spielhallen,
- f) durch Aufnahme eines Sponsornamens im Vereinsnamen.

### E. Definitionen

1. Ein Vereinselement ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert.
2. Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die
  - a) der Name des Spielers,
  - b) der Name des Vereins,
  - c) der Name der Heimatstadt des Vereins

sein kann.

3. Ein Logo ist ein Warenzeichen®, das

- a) ein Bild-Zeichen,
- b) ein Wort-Zeichen,
- c) ein kombiniertes Bild-/Wort-Zeichen

sein kann.

4. Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstücks auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 23 cm<sup>2</sup> ist.

Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

## F. Bekleidung der Mannschaften

1. Zur Spielkleidung gehören: Spielhemd, Spielhose, Socken, Sportschuhe und sonstige Gegenstände (z.B. Unterziehhemd, Unterziehhose), die während des Spiels getragen werden.
2. Zur übrigen Bekleidung einer Mannschaft gehören: T-Shirt und Trainingsanzug sowie die Bekleidung der Trainer, Betreuer und Mannschaftsbegleiter.
3. Für alle Mitglieder einer Mannschaft muss bei einem Spiel die Spielkleidung mit Ausnahme der Sportschuhe identisch sein. Dies gilt auch für die übrige Bekleidung der Mannschaft, sofern sie mit Werbung versehen ist.

## G. Werbung auf dem Spielhemd

1. Beim Spielhemd sind folgende Werbeflächen zugelassen:

- a) Die Größe der Hauptwerbefläche auf der Vorderseite des Spielhemdes darf 600 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- b) Zusätzlich zu a) ist auf der Vorderseite des Spielhemdes die Verwendung eines weiteren Werbelogos zulässig. Dieses darf 200 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- c) Auf der Rückseite des Spielhemdes darf unterhalb der Spielnummer eine Werbefläche angebracht werden. Diese darf 400 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- d) Zusätzlich können beim Damen-Spielhemd die Ärmel als Werbefläche genutzt werden. Die Werbefläche darf auf jedem Ärmel 40 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- e) Ist eine Werbefläche nicht umrandet, so wird sie durch das engstmögliche Rechteck begrenzt, das um die Werbung gezogen werden kann.

2. Auf der Vorderseite des Spielhemdes kann ein Vereinseblem angebracht sein. Dieses darf nicht größer als 150 cm<sup>2</sup> sein. Bei Vereinen, die den Namen eines Unternehmens tragen, gilt die Beschränkung für die Größe des Vereinseblems ebenfalls. Soll ein größeres Vereinseblem Verwendung finden, so gilt dieses als Werbefläche nach 1. b) und die Möglichkeit einer zusätzlichen Werbung entfällt.

3. Auf der Rückseite des Spielhemdes darf außer der Spielnummer nur ein Hinweis angebracht werden. Das Aufbringen eines zweiten Hinweises ist dann erlaubt, wenn auf der Rückseite des Spielhemdes nicht geworben wird. Die Höhe der Buchstaben und Zeichen darf 10 cm nicht überschreiten.

4. Die Spielnummern dürfen nicht kleiner sein als in den FIBA-Regeln vorgeschrieben. Ihre Lesbarkeit darf durch die Anbringung von Werbelogos, Herstellerlogo, Vereinseblem und/oder Hinweis nicht beeinträchtigt werden. Zwischen zwei Applikationen (inklusive Spielnummer) muss jeweils ein Mindestabstand vom 3 cm eingehalten werden.

## H. Werbung auf der Spielhose

1. Auf der Vorderseite der Spielhose sind zwei Werbelogos zulässig. Sie dürfen jeweils 200 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
2. Auf der Rückseite der Spielhose darf nicht geworben werden.
3. Werbung auf allen sichtbaren Teilen der Unterkleidung ist nicht zulässig.

## I. Schiedsrichterbekleidung

1. Zur Bekleidung der Schiedsrichter gehören: Schiedsrichterhemd, -hose und Sportschuhe.
2. Bei einem Pflichtspiel müssen die Schiedsrichter mit einheitlicher Kleidung, insbesondere einheitlicher Werbefläche, antreten.
3. Werbefläche ist die Vorder- und/oder Rückseite des Schiedsrichterhemdes. Die Größe der Werbefläche darf maximal 600 cm<sup>2</sup> betragen.
4. Zusätzlich zu 3. ist auf den Ärmeln des Schiedsrichterhemdes die Verwendung je eines weiteren Werbelogos zulässig. Die Größe dieses Werbelogos darf 50 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
5. Auf der Schiedsrichterhose ist eine Werbefläche bis max. 200 cm<sup>2</sup> zugelassen.
6. Der DBB, die RLN, die LV oder die LV-Gruppen können Werbeverträge für ihren Zuständigkeitsbereich abschließen.

## J. Spielausrüstungsgegenstände

1. Von den zu einem Spiel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur die folgenden mit Werbung versehen sein:
  - a) Anzeigetafel,
  - b) Spielberichtsbogen,
  - c) die Polsterung der Spielbretter,
  - d) beim Einsatz beweglicher Korbanlagen die Polsterung.
2. Werbung an der Anzeigetafel darf die Erkennbarkeit der Anzeige des laufenden Spielergebnisses, der Spielzeit und der Fouls nicht beeinträchtigen.
3. Verträge über Werbung auf dem Spielberichtsbogen darf ausschließlich der DBB abschließen.
4. Die von den Herstellern angebrachten Aufschriften von zugelassenen Spielbällen gelten nicht als Werbung.
5. Auf der Polsterung der beiden Spielbretter ist jeweils ein Werbeaufkleber in der maximalen Größe von 5 x 30 cm zugelassen.

## K. Flächenaufkleber auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

1. Auf dem Spielfeldboden ist Werbung im Mittelkreis und in den Freiwurfbereichen zulässig. Mittellinie und Freiwurflinie müssen sichtbar bleiben. Die Größe der Kreise laut FIBA-Regeln dürfen nicht verändert werden. Ihre Oberflächeneigenschaften müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen. Werden nur zwei Kreise beworben, so bleibt der Mittelkreis frei. Wird nur ein Kreis beworben, so bleiben die Freiwurfbereiche frei.
2. Zusätzlich ist auf dem Spielfeldboden ein Hinweis für den Städtenamen oder für den Namen der Sporthalle oder das Städteemblem bzw. eine Kombination hieraus zulässig.
3. Innerhalb der hindernisfreien Räume rings um das Spielfeld (200 cm hinter der Endlinie, 100 cm neben der Seitenlinie), ist Werbung nur auf dem Boden hinter der Endlinie zulässig, jedoch mit einem Mindestabstand von 50 cm zur Endlinie. Auch hier müssen die Oberflächeneigenschaften denen des Spielfeldes entsprechen. Die maximale Höhe der Textzeichen, des Werbelogos oder sonstiger Werbezeichen beträgt 100 cm.

## L. Bandenwerbung

1. An der Vorderseite des Kampfrichtertisches ist Werbung zulässig. Die Werbung darf über die Abmessungen des Tisches nicht hinausgehen und muss vorne bündig abschließen.
2. Bandenwerbung darf nur außerhalb des hindernisfreien Raumes aufgestellt sein. Weiterhin ist Werbung im vorgeschriebenen Freiraum von je zwei Metern um den Kampfgerichtstisch untersagt.

## M. Akustische Werbung

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zwecke der Werbung sind während des laufenden Spieles nicht zulässig. Dies gilt nicht für Auszeiten und für die Pausen zwischen den Spielvierteln und Verlängerungen.

## N. Sponsornamen im Vereinsnamen

Vereine sind berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsornamen aufzunehmen.

## O. Strafbestimmungen

1. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch den 1.Schiedsrichter überwacht.
2. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften erfolgt eine Bestrafung des Vereins durch die RLN-Spielleitung gemäß dem gültigen Strafenkatalog.

## Anlage 9 RLN-Bestimmungen für Schiedsgerichte

1. Das Schiedsgericht (SG) entscheidet bei Turnieren der RLN über alle Proteste sofort und endgültig.
2. Das SG wird vom Spielleiter berufen. In Anwendung dieser Bestimmung gilt:
  - a) Vorsitzender des SG ist ein am Turnierort anwesendes Mitglied des RLN-Spielausschusses, des RLN-Rechtsausschusses oder der RLN-Spielleiter.
  - b) Ist keine Person nach a) anwesend, so führt der örtliche Ausrichter oder ein von diesem Beauftragter den Vorsitz.
  - c) Sind mehrere Personen nach a) anwesend, so führt der Älteste den Vorsitz, jedoch hat der Spielleiter in jedem Falle den Vorrang.
  - d) Der Vorsitzende des SG leitet die Sitzung. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer schnellen Erledigung des Verfahrens dienlich sind.
  - e) Ist der Vorsitzende selbst oder sein Verein Beteiligter im Protestverfahren, so leitet er lediglich die Sitzung. Ihm steht dann kein Rede- und Stimmrecht zu. Zunächst hat er jedoch drei weitere Mitglieder des SG zu ermitteln. Besitzt er jedoch Rede- und Stimmrecht so ermittelt er nur zwei weitere Beisitzer.
  - f) Anwesende Personen nach a) sind automatisch Mitglied des SG, wenn nicht sie selbst oder ihr Verein im Protestverfahren beteiligt sind. Weitere Beisitzer werden durch das Los aus den anwesenden, nicht am Verfahren beteiligten Mannschaftsbetreuern, Mannschaftsführern und Schiedsrichtern in der erforderlichen Zahl bestimmt.
3. Das SG verhandelt in der Besetzung von drei neutralen Mitgliedern, eventuell mit einem nach Punkt 2 nicht stimmberechtigten Vorsitzenden, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Ein Protest ist nur zulässig, wenn
  - a) die Bestimmungen der §§ 49-52 DBB-Spielordnung bei der Einlegung des Protestes beachtet wurden;
  - b) die Protestgebühr in Höhe von EUR 52,- in bar innerhalb von 10 Minuten nach Kenntnis von der Person des Vorsitzenden bei diesem eingezahlt wurde;
  - c) ein schriftlich formulierter Protestantrag innerhalb von 15 Minuten nach Spielschluss oder Kenntnis von einem Protestgrund beim Vorsitzenden oder dem örtlichen Ausrichter abgegeben wurde.
5. Die Begründung des Protestantrages kann bei der Sitzung des SG durch den Protestführer oder einen Bevollmächtigten mündlich erfolgen.
6. Das SG entscheidet nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
7. Der Vorsitzende des SG gibt die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden Mannschaftsführern bekannt. Der Entscheidungstenor ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
8. Erachtet das SG einen Protest aus dem Spielverlauf als begründet, so hat es auf Wiederholung der Spielzeit zu entscheiden, die nach Entstehen des Protestgrundes noch zu spielen war (Restzeit). Es entscheidet auch darüber, wie das Spiel in der Restzeit wieder aufgenommen wird. Die Wiederholung der Restzeit erfolgt sofort nach der Entscheidung des SG. Der Beginn der nachfolgenden Spiele verschiebt sich entsprechend.
9. Obsiegt der Protestführer, so ist die Gebühr zurückzuzahlen, sonst vom Vorsitzenden auf das Konto der RLN zu überweisen.
10. Der Vorsitzende des SG hat dem Spielleiter unverzüglich ein schriftliches Protokoll über das Verfahren zu übersenden.